

# Liefer- und Zahlungsbedingungen

## I. Angebot und Umfang der Lieferpflicht

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Lieferungen. Mit der Übergabe der Auftragsbestätigung gelten die Bedingungen des Lieferers als angenommen, wenn dieser nicht widersprochen wird.
2. Angebote des Lieferers sind freibleibend und unteilbar.
3. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen und aufgeführten Details wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc. sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, nur annähernd maßgebend. An Zeichnungen, Kostenanschlägen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden.
4. Für den Umfang der Lieferpflicht ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Erst mit der Übergabe der Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als angenommen. Zusicherungen von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Konstruktionsänderungen bleiben dem Lieferer vorbehalten, soweit der Liefergegenstand selbst nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
5. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen nach den geltenden Qualitäts- und Eichvorschriften.

## II. Preis- und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

1. Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.
2. Die Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Lieferung von Anlagen ist die Zahlung, falls nicht anders vereinbart, wie folgt zu leisten: entweder 40 % Anzahlung nach Erhalt der Auftragsbestätigung und 60 % bei Lieferung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft oder 1/3 Anzahlung nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Versandbereitschaft der Anlage und 1/3 innerhalb von 30 Tagen nach Gefahrübergang, jeweils ohne Abzug. Kommt der Besteller bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit einer Rate in Verzug, so werden die noch ausstehenden Teilzahlungen sofort fällig. Der Lieferer kann unbeschadet seiner Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
3. Verzugszinsen werden in Höhe des für Bankkredite üblichen Zinssatzes in Rechnung gestellt.
4. Wird der Versand durch Umstände verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so beginnt die vereinbarte Zahlungsfrist mit dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft.
5. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung durch den Besteller beglichen sind. Für gelieferte Waren gilt in Ergänzung des § 455 BGB verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferers, bis alle finanziellen Forderungen erfüllt sind.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## III. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor die Übereinstimmung zwischen Besteller und Lieferer über alle Einzelheiten des Auftrages vorliegt und bei Vereinbarung einer Anzahlung diese eingegangen ist. Sie gilt als erfüllt mit der Absendung des Lieferumfangs oder, falls diese ohne Verschulden des Lieferers nicht möglich ist, mit der Anzeige der Versandbereitschaft.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die genannten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Lieferer in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mit.
3. Wird die vereinbarte Lieferzeit und eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist nachweislich durch die Schuld des Lieferers nicht eingehalten, so ist der Besteller unter Ausschluss jedes weiteren Entschädigungsanspruches oder Rücktrittsrechtes berechtigt, falls ihm aus der Verzögerung nachweislich ein Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung in Höhe von 0,5 %, und zwar im ganzen bis zu 5 % vom Wert des Teiles der Gesamtlieferung zu beanspruchen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in Betrieb genommen werden konnte.
4. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat ab Meldung der Versandbereitschaft, so kann der Lieferer die Lieferteile auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen einlagern. Bei Einlagerung im eigenen Werk kann der Lieferer mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der eingelagerten Lieferteile je Monat berechnen.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

## IV. Montage und Aufstellung

Der Lieferer übernimmt auf Kosten des Bestellers die Montage und Aufstellung des Liefergegenstandes. Für diese Leistung gelten die Montagebedingungen des Lieferers. Bei eigenmächtiger Montage und/oder Inbetriebnahme von Waagen durch den Besteller oder unberechtigte Dritte ist der Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.

## V. Gefahrtragung, Abnahme und Erfüllung

1. Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand der Lieferteile auf den Besteller über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen übernommen hat, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Dies ist ausdrücklich schriftlich zu erklären.
2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
3. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VI entgegenzunehmen.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Sämtliche von Behörden oder vom Besteller verlangten Prüfungen erfolgen ebenso wie die Eichung auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

## VI. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle die Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegenüber dem Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung oder Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, Veränderungen, Eingriffe, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung bzw. Bedienung, ungenügende Wartung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
4. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, über die der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer, falls sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues.
6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand
7. Der Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller vorangegangene Verpflichtungen nicht erfüllt hat.
8. Für die seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
9. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz der Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

#### **VII. Eichwesen**

1. Die Ausführung von eichpflichtigen und eichfähigen Waagen richtet sich nach den am Tag der Auftragserteilung behördlich vorgeschriebenen Bau- und Eichvorschriften für die Waagenart, die nach den Angaben des Bestellers oder nach dem erkennbaren Verwendungszweck zutrifft. Wenn dem Lieferer vom Besteller vor Auftragserteilung bekannt gemacht wird, dass die Lieferung für das Ausland bestimmt ist, liegen die Bau- und Eichvorschriften des Bestimmungslandes zugrunde. Bei nicht eichpflichtigen Waagen und bei Waagen, bei welchen der Lieferer aus der Aufgabenstellung und näheren Beschreibung des Kunden die Eichpflicht nicht feststellen kann, übernimmt der Lieferer nur die Gewährleistung der Genauigkeit in dem Umfang, wie es in der Auftragsbestätigung beschrieben ist.
2. Bei Lieferung von Teilen für eichpflichtige und eichfähige Waagen und Wägearbeiten haftet der Lieferer nicht dafür, dass die Eichfähigkeit bei jeder beliebigen Art und Weise des Einbaues dieser Teile in die Waagen bzw. Wägearbeiten unbeeinträchtigt bleibt. Der Lieferer ist bereit, dem Besteller Anregungen für den zweckmäßigen Einbau der von ihm gelieferten Teile zu geben.
3. Die Eichung von Waagen, die nur am Aufstellort geeicht werden, ist durch den Besteller beim zuständigen Eichamt zu beantragen. Waagen, die im Lieferwerk geeicht werden können, werden entsprechend der Auftragsbestätigung bereits geeicht geliefert. Die Kosten der Eichung sind durch den Besteller zu tragen.

#### **VIII. Haftung für Nebenpflichten**

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und IX entsprechend.

#### **IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt**

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teiles der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt ein Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes III der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.

#### **X. Ausschluss weitergehender Ansprüche und Rechte**

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art einschließlich Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten.

#### **XI. Recht des Lieferers auf Rücktritt**

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes III, sofern sie den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und bei sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktrittes bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

#### **XII. Teilunwirksamkeit**

Ein auf Grund dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

#### **XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.